

Zweckvereinbarung

nach Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 3 KommZG

über
die organisatorische Zusammenführung
der fachlichen Leitung
der
Staatlichen Schulämter

zwischen

dem **Landkreis Unterallgäu**,
Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim

und

der **Stadt Memmingen**
Marktplatz 1, 87700 Memmingen

jeweils vertreten durch die Unterzeichnenden

I. Allgemeines

Präambel

Gemäß Artikel 115 BayEUG besteht für jeden Landkreis und jede kreisfreie Gemeinde ein Staatliches Schulamt, das gemeinsam vom Landrat oder vom Oberbürgermeister (rechtlicher Leiter) und von einem Schulaufsichtsbeamten für Grund- und Mittelschulen (fachlicher Leiter) geleitet wird. Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden tragen nach Artikel 48 BaySchFG den Sachaufwand und stellen unentgeltlich die Räume für das Schulamt zur Verfügung.

Die Staatlichen Schulämter im Landkreis Unterallgäu und in der Stadt Memmingen sind zwei rechtlich voneinander getrennte Behörden, die seit dem 15.09.2005 unter einer fachlichen Leitung organisatorisch zusammengeführt sind. Die Unterbringung der fachlichen Leitung des Schulamtes erfolgte bis Februar 2016 in Räumlichkeiten des Landratsamts in Mindelheim, anschließend war aufgrund der dortigen räumlichen Situation ein Umzug in angemietete Räume in der Memminger Straße 18 in Mindelheim erforderlich. Zudem stehen Räumlichkeiten in der Außenstelle Memmingen des Landratsamts Mindelheim für Sprechstunden der Memminger Schüler sowie für die „Beratungsstelle Inklusion“, die im Jahr 2015 durch den Freistaat Bayern im Einvernehmen mit den Sachaufwandsträgern geschaffen wurde, zur Verfügung.

Die Stadt Memmingen hat sich von 2006 bis 2012 jährlich mit einem pauschalen Betrag in Höhe von 10.000,-- Euro an den Kosten des zusammengeführten Schulamts beteiligt, wobei ein ursprünglicher Mietvertrag für die Räumlichkeiten des Staatlichen Schulamts in Memmingen die Stadt noch zusätzlich bis Ende 2008 belastete. Seit 2013 wurde dieser pauschale Betrag auf 15.000,-- Euro pro Jahr angehoben. Die Stadt Memmingen übernahm zudem im Jahr 2017 ein Viertel der Renovierungskosten (64.321,-- €) der Räumlichkeiten in der Memminger Straße 18, Mindelheim, die vor dem Umzug des Schulamts notwendig waren.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

Dieser Vertrag regelt die Kostenverteilung und organisatorische Zusammenarbeit der unter gemeinsamer fachlicher Leitung geführten staatlichen Schulämter im Landkreis Unterallgäu und in der Stadt Memmingen.

§ 2 Dienstort

Der gemeinsame Dienstort der fachlichen Leitung der staatlichen Schulämter ist in der Memminger Straße 18, Mindelheim eingerichtet. Die Änderung des Dienstsitzes kann nur einvernehmlich erfolgen.

§ 3 Organisation, Sachaufwandsträgerschaft

- (1) Sachaufwandsträger der Staatlichen Schulämter sind gem. Art. 48 BaySchFG der Landkreis Unterallgäu und die Stadt Memmingen.
- (2) Der Landkreis Unterallgäu übernimmt die Aufgaben des Sachaufwandsträgers. Die Stadt Memmingen beteiligt sich an den Kosten nach Maßgabe der §§ 4-6.
- (3) Der Stadt Memmingen kommen Mitspracherechte gem. § 5 dieser Vereinbarung zu.

II. Kostenverteilung und Abrechnung

§ 4 Laufende Sachaufwandskosten

- (1) Die laufenden Sachaufwandskosten, die der Stadt Memmingen und dem Landkreis Unterallgäu aus dem Betrieb der gemeinsamen Dienststelle entstehen, tragen diese anteilig. Die angefallenen Kosten werden im Verhältnis der jeweils aktuell verfügbaren Schüler- und Lehrerzahlen in Zuständigkeit der staatlichen Schulämter, die auf den Landkreis und die Stadt Memmingen entfallen, geteilt.
- (2) Der Landkreis Unterallgäu geht für die anfallenden Kosten in Vorleistung und ermittelt jährlich die jeweiligen Kostenanteile und Verhältnisse und rechnet diese im Folgejahr mit der Stadt Memmingen ab. Die Abrechnung ist innerhalb eines Monats zu begleichen.

§ 5 Investitionskosten

- (1) Bei Investitionskosten ab 50.000,-- Euro im Einzelfall ist vorab die Zustimmung der Stadt Memmingen einzuholen. Die Kosten werden anteilig von der Stadt Memmingen und dem Landkreis Unterallgäu getragen. Die jeweiligen Kostenanteile sind im Durchschnittsverhältnis der jeweils aktuell verfügbaren Schüler- und Lehrerzahlen der letzten fünf abgelaufenen Schuljahre zu ermitteln.
- (2) Der Landkreis Unterallgäu geht für die anfallenden Investitionskosten in Vorleistung, ermittelt die jeweiligen Kostenanteile und Verhältnisse und rechnet diese mit der Stadt Memmingen ab. Die Stadt Memmingen leistet auf Anforderung des Landkreises Abschlagszahlungen, wenn die Höhe der Kosten es erfordert. Die Abrechnung ist innerhalb eines Monats zu begleichen.
- (3) Der Landkreis Unterallgäu teilt der Stadt Memmingen zum Ende eines jeden Jahres den voraussichtlichen Anteil der Investitionskosten, der sich aus der Abrechnung im Folgejahr ergeben wird, mit. In diesem Zuge teilt der Landkreis Unterallgäu der Stadt Memmingen weiterhin mit, welche

Mittel er zum aktuellen Stand der Haushaltsplanung im Folgejahr veranschlagen wird, damit diese in der Finanzplanung der Stadt Memmingen berücksichtigt werden können.

§ 6 Verwaltungskosten

- (1) Für allgemein anfallende Verwaltungskosten, die dem Landkreis aus dem Betrieb der gemeinsamen staatlichen Schulämter entstehen, erstattet die Stadt Memmingen einen Betrag in Höhe von pauschal 1.000,-- Euro jährlich. Dieser Betrag ist mit der Abrechnung im Folgejahr aus § 4 zu leisten.
- (2) Die Angemessenheit des Betrages wird alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf eine Anpassung durchgeführt. Die Anpassung erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen.

III. Sonstige Regelungen

§ 7 Vertragsdauer

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, längstens jedoch solange beiden Kommunen vom Freistaat Bayern die organisatorische Zusammenführung der fachlichen Leitung der Schulämter vorgegeben ist.
- (2) Diese Vereinbarung kann nur in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.
- (3) Der Vertrag tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (4) Die Zweckvereinbarung kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Nach Aufhebung der Vereinbarung findet eine Auseinandersetzung nur statt, wenn das Vermögen nicht mehr für den Betrieb der staatlichen Schulämter genutzt wird. Das Vermögen und die Verbindlichkeiten werden auf den Landkreis Unterallgäu und die Stadt Memmingen aufgeteilt. Maßgebend ist das Durchschnittsverhältnis der Kostenverteilungen der letzten abgelaufenen 10 Jahre.

§ 8 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9 Steuerklausel

Sollte sich unter Anwendung des §§ 2,2b UStG ab 01.01.2023 ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch zwischen den Vertragsparteien ergeben, so sind ab diesem Zeitpunkt die Kostenanteile zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer zu verstehen.

Mindelheim, den 11.11.2020

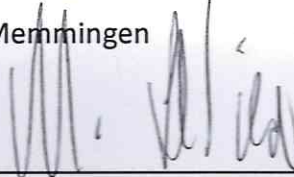
Memmingen, den 17. NOV. 2020

Landkreis Unterallgäu

Stadt Memmingen



Alex Eder
Landrat



Manfred Schilder
Oberbürgermeister